

# Bestätigung zu erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen gemäß §99 (4) EIWG

## Netzkunde/Netzbenutzer (Geschäftspartner)

Frau  Herr  Firma

Titel/Vorname:

Nachname/Firma:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel./Fax:

E-Mail:

Kundennummer<sup>1</sup>:

Vertragskonto<sup>1</sup>:

## Anlagenadresse (Verbrauchsstelle)

Straße: Hausnummer:

Grundstücksnummer:

PLZ: Ort:

Zählernummer:

## Art der Anlage:

Stromerzeugungsanlage  Verbrauchsanlage  
 Energiespeicheranlage

## Bei Energiespeicheranlage: Art des Verbrauchs- bzw. Einspeiseverhaltens:

Bezug aus dem Netz  Einspeisung in das Netz

## Angaben zum gestellten Antrag und Anschlusskonzept

Datum des Antrages bei Netz Burgenland:

Vorläufiges Anschlusskonzept Datum:

Bezeichnung bzw. Nummer:

## Allgemeine Angaben

Neue Anlage  
 Erweiterung einer bestehenden Anlage

## Sind für die Errichtung der gegenständlichen Anlage behördliche Genehmigungen erforderlich?

Nein\*  
 Ja \*\*

\*Falls für die Errichtung der gegenständlichen Anlage keine behördliche Genehmigung erforderlich ist, so ist ein Eigentumsnachweis, oder ein Nachweis über die Zustimmung der Eigentümerin, für das Grundstück auf dem die Anlage errichtet/erweitert wird, dieser Bestätigung anzuschließen! **Andernfalls erfolgt keine Reihung gemäß §99 (4) EIWG.**

\*\*Falls für die Errichtung der gegenständlichen Anlage eine oder mehrere behördlichen Genehmigungen erforderlich ist/sind, sind die nachfolgenden Angaben verpflichtend anzugeben.

## Genehmigungsbescheid(e)

Ausstellungsdatum des letztausgestellten behördlichen Genehmigungsbescheides:

Rechtskräftig mit folgendem Datum:

**Dieser Genehmigungsbescheid ist der Bestätigung anzuschließen. Andernfalls erfolgt keine Reihung gemäß §99 (4) EIWG.**

## Genehmigungsumfang

Elektrische Leistung in Bezugsrichtung: kW

Elektrische Leistung in Erzeugungsrichtung: kW

Als Reihungskriterium für Netzanschlussbegehren gilt gemäß § 99 Abs 4 EIWG der Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörden.

**Im Falle, dass für die Errichtung keine behördliche Genehmigung erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt der Antragstellung an NEB als Reihungszeitpunkt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller für den Fall, dass sie oder er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist, einen Nachweis über die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Stromerzeugungsanlage errichtet wird, gemeinsam mit dieser Betätigung erbringt.**

Hiermit wird bestätigt, dass für das oa Projekt alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörden vorliegen bzw. keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine unrichtige, unvollständige oder irreführende Erklärung rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.**

Das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen als auch die Richtigkeit der Angabe, dass keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sind, stellt eine Bedingung des Netzzutrittsvertrages dar. Der Wegfall der erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen oder eine unrichtige, unvollständige oder irreführende Erklärung stellt einen sofortigen Auflösungsgrund des Netzzutrittsvertrages dar (auflösende Bedingung). Darüber hinaus behalten wir uns die Geltendmachung von Ansprüchen ausdrücklich vor.

## Netzkunde/Netzbenutzer

Ort/Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Netz Burgenland GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7790-0

Kundentelefon 0800/888 9001 · info@netzburgenland.at · [www.netzburgenland.at](http://www.netzburgenland.at)

Netz Burgenland GmbH / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405, [www.netzburgenland.at/datenschutz](http://www.netzburgenland.at/datenschutz), BANKVERBINDUNGEN:

Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E

Version 02\_2026